



Vorentwurf

Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:

I

Das Opferhilfegesetz vom 23. März 2007² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 4

⁴Der Anspruch besteht zudem unabhängig davon, ob das Opfer Strafanzeige erstattet hat oder nicht.

Art. 8 Abs. 1 und 3

¹Die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

³Absatz 2 findet auf Angehörige des Opfers sinngemäss Anwendung.

Art. 14 Abs. 1 erster Satz

¹Die Leistungen umfassen die angemessene medizinische, rechtsmedizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe in der Schweiz, die als Folge der Straftat notwendig geworden ist. ...

Art. 14a Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

¹Die medizinische und rechtsmedizinische Hilfe umfasst insbesondere:

- a. die fachärztlichen Untersuchungen und Behandlungen;
- b. die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren;

¹ BBl 2025 ...

² SR 312.5

c. die Aufbewahrung der Dokumentation und der Spuren.

² Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Opfer an eine spezialisierte Stelle wenden können.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.